

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-3045 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 0.27.01/6-IV.SL/91

Schriftliche Parlamentarische  
Anfrage der Abg. Dr. Gaigg und  
Genossen betreffend deutsch-  
sprachige Altösterreicher

1243/AB

1991 -08- 01

zu 1215/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GAIGG und Genossen haben am 5. Juni 1991 unter der Nr. 1215/J-NR/1991 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Einwanderung und Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Altösterreicher aus den Nachfolgestaaten der Monarchie gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1) Was haben Sie zur Unterstützung der Altösterreicher im Ausland bisher unternommen?
- 2) Hat sich deren Situation durch die Öffnung der Grenzen geändert?
- 3) Sind Sie bereit, das Anliegen von Altösterreichern auf raschen Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft zu unterstützen?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1):

Eines der Grundprinzipien der österreichischen Außenpolitik in den abgelaufenen Jahrzehnten bestand darin, gegenüber den damaligen sozialistischen Staaten bei allen sich bietenden Gelegenheiten auf das Erfordernis der Einräumung

größerer persönlicher Freiräume für ihre Bürger und insbesondere der Reisefreiheit hinzuweisen. Dies war auch ein Hauptanliegen der westlichen Staaten in der KSZE, das von Österreich immer voll mitgetragen wurde. Die Liberalisierung in Mittel- und Osteuropa hat den Bürgern dieser Staaten nunmehr weitgehende Reisefreiheit gebracht.

Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland sind infolge der politischen Veränderungen in den osteuropäischen Ländern nunmehr in der Lage, auch mit Altösterreichern leichter Kontakt aufzunehmen und diesen Personenkreis in kultureller und sozialer Hinsicht zu betreuen. Sofern ein Altösterreicher die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erwirbt, ist im Bedarfsfall auch eine regelmäßige finanzielle Unterstützung aus dem "Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland" möglich. Hievon wurde bisher nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht, da die Mehrzahl der Auslandsösterreicher in den Oststaaten die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr besitzt.

Eine stärkere Betreuung der Altösterreicher ist auch seitens des Auslandsösterreicherwerkes vorgesehen, dem für diesen Zweck vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten 1991 erstmalig Budgetmittel zur Verfügung gestellt wurden.

In einigen osteuropäischen Ländern - etwa in Rumänien (Temesvar) - haben Altösterreicher Interesse an der Gründung von Auslandsösterreichervereinen gezeigt. Solche Vereine werden durch unsere Vertretungsbehörden, aber auch durch das Auslandsösterreicherwerk und den Weltbund der Österreicher im Ausland, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt.

Zu Punkt 2):

In dem Ausmaß, in dem die Bürger dieser Staaten in den Genuß der Reisefreiheit gekommen sind oder noch kommen werden, hat sich auch die Situation der dort lebenden Altösterreicher verbessert. Bisher haben nur wenige Personen oder Familien, die im Sinne der Anfrage diesem Personenkreis zuzuzählen sind, Ein-

wanderungsanträge im Wege der österreichischen Vertretungsbehörden in ihren Heimatländern gestellt. Bei diesem Personenkreis handelt es sich jedoch wie unter Punkt 1) erwähnt in den allermeisten Fällen um "Fremde" im Sinne des Fremdenpolizeigesetzes 1954 und des Paßgesetzes 1969. Bei Beurteilung der Einwanderungsanträge ist das hierfür zuständige Bundesministerium für Inneres daher an die einschlägigen Bestimmungen des Paßgesetzes und insbesondere dessen Artikel 25 betreffend die Sichtvermerks-Versagungsgründe gebunden. Im Speziellen haben Einwanderungswerber ein entsprechendes Einkommen bzw. einen Beschäftigungsnachweis und die Bereitstellung einer Wohnung in Österreich nachzuweisen. Wie ich aus dem Bundesministerium für Inneres hiezu erfahre, wird insbesondere beim Wohnungsnachweis bei Vorhandensein von Verwandten in Österreich, was häufig der Fall ist, ein großzügiger Maßstab angelegt.

Zu Punkt 3):

Staatsbürgerschaftsangelegenheiten sind gemäß Art. 11 B-VG bezüglich der Gesetzgebung Bundessache (Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres), die Vollziehung ist Landes-sache. Die Rolle des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten beschränkt sich auf die Prüfung in Einzelfällen, ob außenpolitische Bedenken gegen die Einbürgerung eines Staatsbürgerschaftswerbers bestehen.

Das Österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz bietet in seiner geltenden Fassung eine erleichterte Möglichkeit zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 58 c nur für rassisch und politisch Verfolgte, die sich nach dem 13. März 1938 bzw. zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 ins Ausland begeben, in der Folge eine fremde Staatsbürgerschaft erworben haben und nunmehr aufgrund einer vom Bundesministerium für Inneres erteilten Aufenthaltsberechtigung ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich begründen.

Die sogenannten Altösterreicher können aufgrund dieser Bestimmung die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erwerben, doch kann unter Umständen in einem Feststellungsverfahren von der zuständigen Landesregierung festgestellt werden, daß der Antragsteller bzw. seine direkten Vorfahren die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verloren haben, da der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit aufgrund der besonderen Umstände unter Zwang erfolgte. In diesem Fall kann die Übersiedlung nach Österreich und bei Bedarf die Aufnahme in die heimatliche Fürsorge erfolgen.

Unbeschadet dieser in den vorhergehenden Punkten dargelegten pragmatischen Vorgangsweise zugunsten der Altösterreicher vertrete ich die Auffassung, daß bei Anwendung der Richtlinien für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Altösterreicher die betreffenden Personen nicht nur vom Ermessen österreichischer Behörden abhängig sein sollten. Dies soll auch für Sozialversicherungsregelungen und verwandten Problemen gelten, wobei eine Gleichbehandlung der Altösterreicher im Sinne eines besonderen Bezuges zur heutigen Republik mit den gegenwärtigen Staatsbürgern der Republik gehandhabt werden soll. Ein Einvernehmen der zuständigen Stellen konnte noch nicht herbeigeführt werden.

Der Bundesminister:

